



Oliver Kalusch
Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand
Email: oliver.kalusch@bbu-bonn.de

An den
Deutschen Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und
Reaktorsicherheit
Die Vorsitzende Bärbel Höhn, MdB
Email: umweltausschuss@bundestag.de
Email: christopher.pless@bundestag.de

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

4.6.2015

Öffentliche Anhörung am 8.6.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 19.5.2015 haben Sie mich zur öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit am 8.6.2015 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie“- BT-Drs. 18/4713 eingeladen Neben der Gelegenheit, ein Statement von ca. drei Minuten abzugeben und mit den Angeordneten in Form von Frage- und Antwortrunden zu diskutieren, räumen Sie mir insbesondere die Möglichkeit ein, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Gerne komme ich Ihrer Einladung nach.

Die schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf finden Sie nachfolgend. Sie berücksichtigt den vorliegenden Gesetzentwurf, die Äußerung des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung

0. Grundsätzliche Aspekte

Bei Fracking handelt es sich um eine nicht beherrschbare Risikotechnik mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt. Exemplarisch ist aufzuführen.

- Beim Einsatz der Fracking-Technik kann es zu erheblichen Grundwasserkontaminationen kommen, die kurzfristig, aber auch erst nach längeren Zeiträumen eintreten können. Diese können einerseits durch den Einsatz von Frackflüssigkeiten verursacht werden, die Stoffe enthalten, die Gefahrenmerkmale nach der CLP-Verordnung aufweisen. Als Mechanismen, die zu einer Kontamination führen können, sind insbesondere der Aufstieg durch bestehende geologische Störungen und Risse im Untergrund, durch künstlich erzeugte Wegsamkeiten sowie aufgrund des Versagens der technischen Einrichtungen, die bei der Realisierung des Frackings Einsatz finden (insbesondere Bohrgestänge, Alterung der Zementierungen) zu nennen. Analysen aus den USA zeigen hohe Versagenshäufigkeiten

Spendenkonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 002 666
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666
BIC COLSDE33

Geschäftskonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 001 965
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965
BIC COLSDE33

Vereinsregister
Bonn VR 5404
Steuernummer
205/5760/0256
Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

AKTIV FÜR UNSERE UMWELT.

der technischen Einrichtungen, den Eintrag von Fracking-Chemikalien ins Grundwasser sowie den Aufstieg von Methan ins Grundwasser. Die DEP als staatliche Umweltbehörde Pennsylvanias veröffentlichte eine Sammlung von 243 Vorfällen zwischen 2008 und 2014, in denen Grundwasser in Folge der Bohraktivitäten innerhalb von sechs Jahren in Pennsylvania kontaminiert wurde.

- Selbst wenn lediglich Flüssigkeiten ohne Gefahrenmerkmale nach der CLP-Verordnung beim Frack-Prozess eingesetzt würden, könnten Risse im Untergrund erzeugt werden, durch die Methan oder Lagerstättenwasser ins Grundwasser gelangen können. Lagerstättenwasser kann in seiner Zusammensetzung stark variieren; es kann Schwermetalle, krebserregende Substanzen und radioaktive Isotope in hohen Konzentrationen enthalten, die das Grundwasser kontaminieren können.
- Eine maximale Risslänge kann dabei nicht angegeben werden, so dass auch kein Gefahrenausschluss erfolgen kann. Bisherige Untersuchungen zeigen ständig steigende Risslängen, für die auch kein Ende bei einer Grenze von einem Kilometer abzusehen ist. Zudem ist zu beachten, dass die Risslängen nicht gleichzusetzen sind mit den Vordringweiten der Fracfluide. Grundsätzlich finden heute nur Erstere in der Betrachtung Berücksichtigung, während tatsächlich ein Teil der Fracfluide ins weitere Gebirge sickert (insbesondere bei den durchlässigeren Sandstein-Lagerstätten).
- Fracking stellt eine klimaschädliche Variante der Energiegewinnung und Nutzung dar. Dies ist nicht nur durch die Verbrennung eines kohlenstoffbasierten Rohstoffs begründet. Vielmehr führt der Prozess des Frackings bereits zur erhöhten Emission des im Vergleich mit Kohlendioxid 20-fach klimaschädlicheren Methans, insbesondere durch Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs. Gleich mehrere Untersuchungen des staatlichen US-Atmosphärenforschungsinstituts NOAA zeigen erhebliche Methanleckagen in den amerikanischen Gasfeldern. Dabei wurden tatsächliche Luftmessungen herangezogen, welche in der Spitze auf Methanverluste von 12% der Feldesproduktion deuten. Dieses Bild bestätigte sich innerhalb der letzten drei Jahre in mehreren Feldern. Die Forscher gehen davon aus, dass die inventarbasierten Abschätzungen auf Basis von Industrie-Angaben zu optimistisch ausfallen. In den USA weisen gerade die neueren, horizontal abgelenkten und mehrfach gefrackten Bohrungen besonders hohe Versagensraten bei der Zementierung auf, so dass entsprechend größere Mengen des Treibhausgases Methan emittiert werden.
- Fracking erhöht deutlich die Erdbebengefahr. Während anfangs Erdbeben durch die Versenkung von Lagerstättenwasser im Vordergrund standen (Versenkbeben), werden nun zunehmend Beben durch den eigentlichen Fracking-Prozess beobachtet (Frac-Beben). Deutlich erkennbar ist dies beispielsweise in Oklahoma. Während zwischen 2001 und 2008 jährlich Beben ab der Stärke 3 in der Anzahl 1 bis 3 auftraten, steigerte sich dies kontinuierlich mit dem Anstieg des Fracking-Booms ab dem Jahr 2009. Während 2009 bereits 20 Erdbeben dieser Größe gemessen wurden, waren es 2014 258 Erdstöße. Ein Erdbeben in Preese Hall nahe Blackpool in Großbritannien im Jahr 2011 wurde direkt auf den Frac-Prozess zurückgeführt. Die kanadische BC Oil and Gas Commission stellte in einer Untersuchung vom August 2012 fest, dass Erdbeben zwischen 2009 und 2012 im Gebiet des Horn River Beckens durch die Injektion von Hochdruckflüssigkeiten während des Fracking-Vorgangs hervorgerufen wurden. In Fox Creek (Alberta, Kanada) kam es am 22.1.2015 zu einem Erdbeben der Stärke 4,4, das direkt Fracking zugerechnet wird. Die vielfach vorgebrachte Erklärung für Frac-Beben, dass diese nur in bereits vorgeschädigten Zonen auftreten würden, belegt dabei die Unbeherrschbarkeit dieser Technik. Denn bei den beobachteten Beben waren Mikro-Störungen des Untergrunds häufig die relevante

Vorschädigung. Diese Mikro-Störungen lassen sich jedoch im Vorfeld in der Regel nicht ermitteln, so dass Erdbeben regelmäßig auftreten können.

- Bereits im Exxon-Dialogprozess wurde deutlich, dass Betriebsstörungen zu erheblichen Schäden in der Umgebung führen können, z.B. wenn Sauer gas gefördert wird. So führte Uth im Rahmen der Exxon-Untersuchungen aus, dass aufgrund des sehr giftigen Schwefelwasserstoffs, welches im geförderten Gas enthalten sein kann, Ereignisse möglich sind, bei denen bis in 1,3 km eine tödliche Schadstoffkonzentration vorliegt und noch in 21 km eine Konzentration vorliegt, bei der es zu reversiblen Gesundheitsschäden beim Menschen kommt. Ein technisches System, das diese Ereignisse ausschließt, liegt nicht vor.
- Die Entsorgungsproblematik bzgl. des Rückflusses bzw. der als Lagerstättenwasser an die Oberflächen gepumpten Flüssigkeit ist ungelöst. Eine Verpressung dieser Flüssigkeiten – seien sie ungereinigt oder unzureichend geeinigt – ist nicht als geordnete Entsorgung anzusehen. Sie führt vielmehr zu Grundwasserkontaminationen und zu Erdbeben.
- Ein Konzept für Schadensfälle liegt bisher nicht vor und ist auch nicht erstellbar. Gegen Erdbeben können keine geeigneten Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden. Für Grundwasserkontaminationen liegen weder Konzepte für verhindernde, noch begrenzende Maßnahmen oder wirksame Sanierungskonzepte vor. Zudem existiert keine Versicherungspflicht oder eine Pflicht zur Hinterlegung einer Sicherungsleistung, so dass sich Fracking-Unternehmen durch eine „Flucht in die Insolvenz“ ihrer Verantwortung entziehen können.

Dem kann auch nicht entgegen gehalten werden, dass es in Niedersachsen seit mehreren Jahrzehnten eine Tight-Gas-Förderung gibt, die zu keinen Problemen geführt habe. Richtig ist vielmehr, dass es kein systematisches Monitoring der ca. 350 Fracs in Niedersachsen und ihrer Auswirkungen auf den Menschen, die Umwelt und ihre Bestandteile gegeben hat. Auf dieser Grundlage lässt sich keine Unbedenklichkeit feststellen.

Zudem ist es verfehlt, einen Gesetzentwurf zur Ermöglichung von Fracking voranzutreiben, wenn mögliche Erkenntnisquellen nicht ausgeschöpft wurden. Dazu gehören erstens Untersuchungen der ca. 350 niedersächsischen Fracs. Zweitens müssen die offenen Fragen beantwortet werden, die sich aus den Exxon-Gutachtenbestandteilen zu Fracking, dem NRW-Gutachten zu Fracking, dem Gutachten „Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten“ im Auftrag des Umweltbundesamtes (UBA-I-Gutachten) ergeben haben. Dazu gehört auch die Klärung der offenen Fragen und Widersprüche, die bzgl. des UBA-II-Gutachtens „Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas insbesondere aus Schiefergaslagerstätten“ aufgetreten sind und insbesondere in der Stellungnahme des BBU und von Bürgerinitiativen zum UBA-II-Gutachten <http://www.bbu-online.de/Stellungnahmen/Stellungnahme%20Fracking%20zum%20Entwurf%20des%20Gutachten%20Teil%202.pdf> aufgezeigt wurden. Drittens ist die Auswertung internationaler Erkenntnis erforderlich. Hierzu gehören Artikel und Studien aus den USA über Umweltauswirkungen und Betriebsstörungen. Dies umfasst insbesondere auch ca. 2000 Seiten umfassende Studie, über die Auswirkungen des Frackings, die im Staat New York zu einem Frackingverbot geführt hat (Final Supplemental Generic Environmental Statement on the Oil, Gas and Solution Mining Regulatory Program [May 2015]), <http://www.dec.ny.gov/energy/75370.html>

Der Förderung von Gas mittels der Fracking-Methode stehen auch keine positiven gesellschaftlichen Effekte gegenüber:

- Die Förderung von Schiefergas würde nach ersten Berechnungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) den Erdgasverbrauch Deutschland für ca. 13 Jahre decken. Inzwischen hat die BGR ihre Daten bzgl. des Schiefergaspotentials auf öffentlichen Veranstaltungen korrigiert, aber noch nicht als Dokument veröffentlicht. Danach sinkt der Zeitraum für eine Vollversorgung auf ca. 6 Jahre. Dies schafft keine Unabhängigkeit von ausländischem Erdgas.
- Selbst wenn dieser Zeitraum wesentlich größer wäre, würde keine Unabhängigkeit von ausländischem Erdgas vorliegen. Denn mit der Zahlung des Förderzinses geht das Gas in das Eigentum des Förderunternehmens über. In Deutschland existieren keine relevanten Gasförderunternehmen in staatlicher Hand, so dass das Erdgas mit der Förderung und Entrichtung des Förderzinses Eigentum internationaler Konzerne wie Exxon wird, welches sie zu Marktpreisen verkaufen.
- Soweit argumentiert wird, dass das geförderte Erdgas zur Stabilisierung des Anteils national geförderten Erdgases dienen würde, stellt dies einen vernachlässigbaren Anteil dar. Dies wird bei einer Analyse bzgl. des Jahres 2012 deutlich. Deutschland konnte 2012 bei gesunkenem Verbrauch und gleichzeitig gesunkener inländischer Erdgasförderung seinen Gasverbrauch aus heimischer Förderung zu rd. 12 % selber decken. Im Jahr 2012 betrug der Anteil von Erdgas am Primärenergieverbrauch 21,6%. Damit ergibt sich ein Anteil von 2,6% ($0,12 * 0,216$) des heimischen Erdgases. Selbst wenn der Erdgasverbrauch vollständig aus deutschen gefrackten Quellen gewonnen würde, würde es nur 2,6 % der Primärenergie liefern, ein verschwindend geringer Anteil, der schneller und nachhaltiger durch verstärkte Maßnahmen zur Energiewende zu erreichen ist. Der Anteil der regenerativen Energiequellen am Primärenergiebedarf beträgt derzeit ca. 13%.
- Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sieht zudem keine relevanten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, wenn Fracking nicht zur Anwendung kommen würde. Sie stellte im Jahr 2013 fest, dass die Hoffnung beziehungsweise Befürchtung, daraus könnten sich deutliche und langfristig tragbare Wettbewerbsvor- oder -nachteile für die betroffenen Volkswirtschaften ergeben, vor allem im Fall Deutschlands unberechtigt ist. Dies liegt am relativ geringen Anteil von Energiekosten an den gesamten Kosten der Unternehmen: Dieser liegt in Deutschland bei durchschnittlich etwa 2 % im verarbeitenden Gewerbe. Nur bei einzelnen Betrieben mit extremen Energieverbrauch wären die Energiekosten relevant. Diese können aber die Volkswirtschaft nicht beeinflussen

Damit bringt die Förderung von gefracktem Erdgas lediglich Nachteile, aber keine Vorteile. Bereits aus diesem Grund ist es objektiv geboten, Fracking ausnahmslos zu verbieten.

I. Die Verbotsregelung

Der Umweltausschuss des Bundesrates hatte auf Initiative der Bundesländer Bremen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein beschlossen, dem Bundesrat den Entwurf für eine umfangreiche Verbotsregelung vorzulegen. Diese Verbotsregelung entspricht den Forderungen der Umweltbewegung, der Bürgerinitiativen gegen Fracking und 60% der Bevölkerung, die ein ausnahmsloses Verbot von Fracking fordern. Neben einer Verankerung des Verbots bereits auf der Ebene der Aufsuchung und Bewilligung ist der zentrale Aspekt die Einführung eines § 49a BBergG:

§ 49a: Verbot des Aufbrechens von Gesteinen unter hydraulischem Druck

Verboten ist das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Mit dieser Regelung würde der von der Bundesregierung versprochene Riegel gegen Fracking eingeführt und ein umfassender Schutz der Umwelt durchgesetzt.

Dies begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Denn der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hatte bereits am 10.1.2011 in dem Gutachten „Förderung von unkonventionellem Erdgas – Möglichkeiten der rechtlichen Beschränkung“ (WD 3 – 3000 – 372/10) festgestellt, dass ein umfassendes Fracking-Verbot im Ermessen des Bundesgesetzgebers liegt und von der Verfassung gedeckt wäre.

Der Bundesrat hat sich allerdings nur für ein teilweises Fracking-Verbot in der folgenden Form entschieden:

§ 49a: Verbot des Aufbrechens von Gesteinen unter hydraulischem Druck

Verboten ist das Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein unter hydraulischem unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas.

Diese rechtliche Bestimmung wäre zwar unzureichend, da Tight-Gas nicht erfasst ist, es ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass die Bundesregierung selbst diese Bestimmung ablehnt. Dies gilt gerade deshalb, da sie es als nicht erwiesen ansieht, dass die Anwendung der Fracking-Technik im Schiefer-, Ton- und Mergelgestein sowie in Kohleflözgestein umweltverträglich möglich sein wird. Sie bezeichnet die Technik als „eine noch nicht ausreichend erforschte Technologie“. Auf dieser Grundlage ein Verbot oder langjähriges Moratorium abzulehnen und in die kommerzielle Förderung einzusteigen, widerspricht gerade dem von ihr in der Begründung der Gegenäußerung zu den Vorschlägen des Bundesrates propagierten Ausschluss der Gefahren für Leib, Leben und der Umwelt.

II. Die UVP-V Bergbau

Ein zentraler Aspekt der Bundesregierung ist der Schutz der Bevölkerung und der Natur durch die Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für Frac-Vorhaben aufgrund einer Änderung der UVP-V Bergbau. Hierdurch werden jedoch keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen zur bisherigen Rechtslage vorgeschrieben.

Denn gemäß der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes können durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung weder neue Prüfungsanforderungen noch Bewertungskriterien eingeführt werden, als sie bisher bereits vom Fachrecht vorgesehen sind. Insofern hätte ein Entwurf für eine Änderung des UVPG oder ein Entwurf für eine umfangreiche Novellierung der verschiedenen Fachgesetze bzgl. des Einsatzes von Fracking vorgelegt werden müssen, um die angekündigte Wirkung zu erzielen. Dies ist jedoch nicht erfolgt.

Selbst wenn im Rahmen einer UVP Umfang, Gegenstand, Methodik und Bewertungskriterium neu festgelegt werden könnten, mangelt es an entsprechenden Vorgaben, z.B. in der UVPVwV. Da auch diesbezüglich nichts vorgelegt wurde, geht die UVP-Pflicht auch aus diesem Grund materiell ins Leere.

Insofern führt die UVP-Pflicht lediglich zu einer verbindlichen Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese wegen der angeblichen „durch die Fracs in Niedersachsen erwiesenen Unbedenklichkeit des Fracking“ entfallen zu lassen, wie es teilweise gefordert wird, ist aus Gründen der Transparenz abzulehnen.

III. Der Besorgnisgrundsatz des WHG

Mit der Einfügung von Fracking (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 WHG) und der Verpressung von Lagerstättenwasser (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 WHG) in § 9 Abs. 2 WHG kommt es zu einer erheblichen rechtlichen Unsicherheit. Denn die unechten Benutzungen des § 9 Abs. 2 WHG führen nicht zwangsläufig zu einer Anwendung des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes des § 48 Abs. 1 S. 1 WHG. Dies ist nur dann der Fall, wenn auch § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG einschlägig ist, d.h. wenn ein Einbringen oder Einleiten von Stoffen in das Gewässer vorliegt, wie die Passage „Soweit nicht bereits eine Benutzung nach Absatz 1 vorliegt, gelten als Benutzungen auch ...“ belegt.

Allerdings begegnet die Auslegung der Bundesregierung in der Erläuterung zu § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG-E erheblichen Bedenken. Dort wird dargelegt, wann eine echte Benutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vorliegen soll. Danach soll § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG nur beim „Durchteufen von Grundwasserleitern“ Anwendung finden. Abgetrennt davon wird das „eigentliche Fracking“ (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 WHG-E, d.h. das „Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck“, sowie die „übrigen Segmente der zugehörigen Tiefbohrung“. Ein einheitlicher Sachverhalt wird damit unzulässig getrennt und zergliedert.

Damit wird die Freisetzung von Frac-Fluiden in den Untergrund, die in das Grundwasser gelangen können, dem Anwendungsbereich des § 48 Abs. 1 S. 1 WHG entzogen und der Besorgnisgrundsatz ausgehebelt. Damit hat nicht „der Schutz des Grundwassers höchste Priorität“, sondern es werden die wasserrechtlichen Anforderungen an Fracking reduziert.

Um dem entgegenzuwirken, bedarf es einer Klarstellung. In § 48 Abs. 1 S. 1 WHG sind nach dem Wort "Grundwasser" die Wörter "oder für eine Benutzung nach § 9 Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 4" einzufügen. Dies steht auch nicht der Argumentation der Bundesregierung entgegen, die sich lediglich gegen eine Aufnahme aller unechten Benutzungen des § 9 Abs. 2 WHG in den Anwendungsbereich des § 48 Abs. 1 S. 1 WHG ausgesprochen hat.

IV. Der räumliche Ausschluss

Die Bundesregierung sieht in Ihrem Gesetzentwurf verschiedene Ausschlussgebiete vor. Dies sind bundesweit folgende Gebiete aufgeführt:

- festgesetzte Wasserschutzgebiete,
- festgesetzte Heilquellenschutzgebiete,
- Gebiete, aus denen über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss
 - in einen natürlichen See gelangt, aus dem unmittelbar Wasser für die öffentliche Wasserversorgung entnommen wird oder
 - in eine Talsperre gelangt, die der öffentlichen Wasserversorgung dient,
- Einzugsgebiete von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung oder
- Einzugsgebiete von Brunnen nach dem Wasserversicherungsgesetz

Landesweit können weitere Gebiete bestimmt werden, so

- Einzugsgebiete von Mineralwasservorkommen und Stellen zur Entnahme von Wasser zur Herstellung von Getränken
- Gebiete, in denen Steinkohlebergbau betrieben wird oder betrieben worden ist.

In Naturschutzgebieten und Nationalparks ist das Errichten von Anlagen zur Förderung von Tichtgas sowie das Verpressen von Lagerstättenwasser untersagt. In EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten ist dies zulässig. Die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Schiefergas und Kohleflözgas ist in allen vorstehend genannten Gebieten unzulässig. Die Errichtung dieser Anlagen und die damit verbundene Durchführung von Frac-Vorhaben zur Gasgewinnung außerhalb dieser Gebiete, d.h. das „Unterbohren“ bzw. das „Hineinbohren“ in diese Gebiete ist unbegrenzt möglich. Gleiches gilt für das Verpressen.

Damit ist kein Schutz dieser für den Naturschutz wichtigen Gebiete gegeben. Angesichts der weiten Horizontalbohrstecken können Naturschutzgebiete in der Regel vollständig unterbohrt werden. Bei Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten ist dies in der Regel aufgrund ihrer Größe nicht möglich. Die Ausnahmeregelung für die Errichtung und den Betrieb von Fracking-Anlagen innerhalb dieser Gebiete gibt diese jedoch völlig für Frackig frei.

Insgesamt ist festzustellen, dass mit den vorgesehenen Ausschlussgebieten ca. 75 % der Landesfläche für Fracking freigegeben.

Die restlichen 25 % der Landesfläche stellen einen Flickenteppich dar. Dies ist besonders problematisch, da die Ausbreitung von Leckagen und Grundwasserkontamination teilweise bis zu einer Distanz von über 10 km Entfernung und darüber hinaus feststellbar ist. Damit erweist sich das Konzept, den Schutz an der Grenze eines Schutzgebietes enden zu lassen, als nicht sachgerecht. Vielmehr können auch durch Ereignisse in weiter Entfernung Schutzgebiete beeinträchtigt werden. Es ist also davon auszugehen, dass weit mehr als 75% der Fläche Deutschlands durch Frack-Vorhaben beeinträchtigt werden können.

V. Der Ausschluss aufgrund von Geologie und Tiefe

Auf den für Fracking freigegebenen Gebieten kann grundsätzlich unter folgenden Maßgaben gefrackt werden:

- Für die Gewinnung von Metallen (z.B. Kupfer) mittels Fracking bestehen keine Beschränkungen.
- Für die Gewinnung von Erdöl mittels Fracking bestehen keine Beschränkungen.
- Für die Gewinnung von Tichtgas bestehen keine Beschränkungen.
- Für die Gewinnung von Schiefergas und Kohleflözgas tiefer als 3.000 m bestehen keine Beschränkungen. Ein Großteil des Schiefergases wird dabei im Unterkarbon in einer Tiefe unterhalb von 3.000 m erwartet.

Damit wird Fracking in Deutschland fast vollständig zugelassen. Eine Gefahrenabwehr kann auf dieser Basis praktisch nicht erfolgen.

VI. Die Fracking-Kommission

Für die Gewinnung von Schiefergas in Tiefen oberhalb von 3.000 m ist die Entscheidung einer Fracking-Kommission von zentraler Bedeutung, die gemäß § 13 Abs. 6 WHG-E geregelt werden soll.

Diese Kommission soll die nach § 13 Abs. 2 WHG-E vorgesehenen Erprobungsmaßnahmen wissenschaftlich begleiten und auswerten.

Für diese Erprobungsmaßnahmen gilt nicht das Verbot des Frackings in Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein oberhalb von 3 000 Metern Tiefe, wenn sie de Zweck verfolgen, die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt, insbesondere den Untergrund und den Wasserhaushalt, wissenschaftlich zu erforschen.

Hierzu ist festzustellen, dass die Fracking-Kommission keinen Einfluss darauf hat, ob diese Erprobungsmaßnahmen durchgeführt werden, sondern lediglich die wissenschaftliche Begleitung übernimmt. Mangels näherer Bestimmungen über die Art und Weise der Erprobungsmaßnahmen muss davon ausgegangen, dass hier lediglich die auch bisher üblichen Aufsuchungsbohrungen in ein neues Gewand gekleidet werden. Damit wird auch der Einstieg in die kommerzielle Ausbeutung der Gasvorkommen in Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein oberhalb von 3.000 Metern Tiefe mittels Fracking ohne Hemmnisse ermöglicht.

Für die rein kommerzielle Ausbeutung von Erdgas in Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein oberhalb von 3 000 Metern Tiefe mittels Fracking kann abweichend von § 13a Abs. 1 Nr. 1 WHG-E die zuständige Behörde eine Erlaubnis erteilen, wenn die Fracking-Kommission auf der Grundlage eines gemeinsamen Berichtes den beantragten Einsatz der Fracking-Technik in der jeweiligen im Bericht näher bezeichneten geologischen Formation mehrheitlich als grundsätzlich unbedenklich einstuft.

In inhaltlicher Hinsicht ist festzustellen, dass die Kommission nicht über konkrete Projekte, sondern über die Unbedenklichkeit von Fracking in einer „geologischen Formation“ entscheidet. Dies kann übergreifend erfolgen und muss nicht standortgebunden sein. Damit kommt der Kommission eine erhebliche Bedeutung hinsichtlich weitreichender Fracking-Unbedenklichkeitserklärungen zu. Denn Genehmigungsbehörden wie Wasserbehörden oder Bergbehörden werden faktisch kaum Entscheidungen fällen können, die vom positiven Votum der Fracking-Kommission abweichen.

- Diese Rechtskonstruktion begegnet erheblichen Bedenken. Im System der umweltrechtlichen Genehmigungen existiert kein vergleichbarer Fall, bei der einer Gruppe außerhalb des Gesetzgebers und der Verwaltung eine derartige Macht zugewiesen wird. Mit dieser Kommission wird das System zwischen Legislative und Exekutive durchbrochen und ein außerhalb des üblichen Staatsaufbaus befindliches, nicht legitimiertes Gremium eingeführt. Demokratietheoretisch wird einerseits dem Parlament die Kompetenz entzogen, andererseits nicht akzeptabler Druck auf die Verwaltung auf die Verwaltung ausgeübt.
- Diese Bedenken werden durch die Zusammensetzung der Kommission verstärkt. Ihre sechs Mitglieder stammen aus den Reihen der Verwaltung und aus Forschungseinrichtungen. Vergleicht man diese Zusammensetzung mit der Zusammensetzung der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) gemäß § 51a Abs. 3 BImSchG, ist die Schiefelage offensichtlich. So sind in der KAS insbesondere vertreten: Vertreter von Bundesbehörden und Landesbehörden, Vertreter der Wissenschaft, der Umweltverbände, der Gewerkschaften, der Sachverständigen, der zugelassenen Überwachungsstellen der Berufsgenossenschaften und der beteiligten Wirtschaft. Daran wird deutlich, dass die

Fracking-Kommission keine plurale Zusammensetzung besitzt. Insbesondere fehlen Vertreter der Zivilgesellschaft.

- Auch innerhalb der sechs Mitglieder der Kommission existiert keine ausgewogene Zusammensetzung. So sind vier Institutionen als Fracking-freundlich einzustufen, während nur zwei Institutionen als Fracking-kritisch anzusehen sind. Da die Kommission mit Mehrheit entscheidet, sind damit kontinuierlich Entscheidungen zu Gunsten der Gasindustrie vorprogrammiert.

Angesichts dessen muss davon ausgegangen werden, dass die geplante Fracking-Kommission der kommerziellen Ausbeutung von Erdgas in Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein oberhalb von 3 000 Metern Tiefe mittels Fracking keine hohen Hürden entgegensetzen wird. Dies widerspricht dem Maßstab einer strengen Prüfung.

In der Folge existiert faktisch kein Verbot von Fracking in Deutschland, sondern eine fast ausnahmslose Erlaubnis.

VII. Der stoffliche Ausschluss

Als letzte Einschränkung könnten die Anforderungen an die Zusammensetzung der Fracfluide betrachtet werden.

Doch auch diese Hürde ist nicht hoch genug. Denn die Anforderungen an die Zusammensetzung der Frac-Fluide stellen auf die Wassergefährdungsklassen ab. Damit ist es immer noch möglich, dass Stoffe in der Frac-Flüssigkeit vorhanden sind, die ein Gefahrenmerkmal nach der CLP-Verordnung aufweisen und somit objektiv die Wasserqualität beeinträchtigen können.

Es ist daher darauf abzustellen, dass Frac-Fluide keine Stoffe enthalten, die ein Gefahrenmerkmal nach der CLP-Verordnung aufweisen.

VIII. Verpressung von Rückfluss und Lagerstättenwasser

Die Legaldefinition des Lagerstättenwassers und damit des Rückflusses ist so gewählt, dass es praktisch keinen Rückfluss mehr gibt. So darf das Lagerstättenwasser 0,1 Prozent wassergefährdende Stoffe aus der zum Aufbrechen des Gesteins eingesetzten Flüssigkeit enthalten (§ 22c ABergV). Dieser Anteil ist deutlich zu hoch gewählt. Statt auf den Anteil der wassergefährdenden Stoffe abzustellen, ist auf den Anteil der Frac-Flüssigkeit abzustellen.

Die Fünf-Jahres-Ausnahmeregelung für Erlaubnisse zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser (§ 104 S. 1 WHG-E) wird dem Gefahrenpotential dieser Flüssigkeiten nicht gerecht. Erforderlich wäre eine Erlaubnispflicht mit Inkrafttreten der WHG-Änderung. Dementsprechend ist auch die Ausnahmeregelung abzulehnen, die die Verpressung in der Zone 3 von Wasserschutzgebieten ermöglichen soll (§ 104 S. 2 WHG-E).

IX. Das fehlende gestufte System zur Gefahrenabwehr

Der Bevölkerung wurden die „schärfsten Fracking-Regelungen“, die es jemals gab, versprochen.

Vorliegend handelt es sich um ein Gesetz, mit dem Fracking umfassend zugelassen wird. In Frackreich hingegen ist Fracking verboten, in Flandern besteht ein Moratorien im zeitlichen Umfang von mindestens 10 Jahren. Dahinter bleibt die geplante bundesdeutsche Gesetzgebung deutlich zurück.

Selbst wenn man von einem Einsatz von Fracking, der geregelt werden soll, ausgeht, genügt der Gesetzentwurf nicht den Anforderungen, die in anderen Ländern oder anderen deutschen Rechtsgebieten an die Regelungsbereiche

- Festlegung von Sicherheitsabständen
- Festlegung des Stands der Technik im Normalbetrieb
- Festlegung von Maßnahmen zur Anlagensicherheit (Verhinderung von Ereignissen, Stand der Sicherheitstechnik, Begrenzung ihrer Auswirkungen, Katastrophenschutz)

gestellt werden.

Die Bundesregierung hat es versäumt, die Einhaltung von Sicherheitsabständen zu Schutzgütern rechtlich festzulegen, wie es z.B. in § 50 S. 1 BImSchG für besonders gefährliche Anlagen erfolgt ist. Damit kann ein Fracking-Vorhaben unmittelbar angrenzend zu einem sensiblen Objekt durchgeführt werden (0 m-Abstand).

In Niedersachsen ist ein Abstand von 100 m zu Gebäuden festgelegt, in den USA variieren die Abstände zwischen 305 und 610 m für Gebäude und Brunnen, in Australien ist eine Pufferzone von 2.000 m festgelegt. Angesichts der Erkenntnisse, dass Auswirkungen auch oberhalb von 10 km Entfernung auftreten können, sind diese Entfernungen zwar unzureichend, aber deutlich besser als der Nullabstand des vorgelegten Gesetzentwurfs.

Die Einhaltung des Stands der Technik wird zwar in den vorliegenden Rechtsänderungsentwürfen verlangt, der Stand der Technik wird jedoch nirgendwo konkretisiert. Auch Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften liegen nicht vor. Damit kann die Industrie ihre technischen Anforderungen faktisch selbst definieren. In Betriebsplänen finden sich in Übereinstimmung mit den Regelungsdefiziten in Deutschland weit überwiegend Hinweise auf US-amerikanische Normen, ein Deutsches Regelwerk existiert nicht. Damit entspricht der deutsche Standard dem amerikanischen Standard, der zu den bekannten Grundwasserkontaminationen und Umweltschäden geführt hat und ist nicht als „scharf“ zu charakterisieren.

Ein Konzept zum Umgang mit dem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb fehlt vollständig. Weder ist erkennbar, wie Ereignisse (im Störfallrecht wären dies Störfälle) verhindert werden soll, noch wie die Auswirkungen von Ereignissen begrenzt und minimiert werden sollen. Auch die Maßnahmen zum Katastrophenschutz sind ungeklärt. Zudem mangelt es an Festlegungen zum Stand der Sicherheitstechnik.

Angesichts dieser gravierenden Defizite ist es geboten, Fracking-Vorhaben unter den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) fallen zu lassen, um in Deutschland wieder ein einheitliches Sicherheitsniveau herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Kalusch